

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) hält direkt 1.552.515 RWE-Stammaktien sowie indirekt über die RW-Holding AG weitere 314.825 Stück Holding-Anteile.

Von den 1.552.515 Stück RWE-Aktien sind insgesamt 358.055 Stück nicht über den Verband kommunaler Aktionäre (VKA) gebunden.

Bestandteil des vom Kreistag beschlossenen und von der Bezirksregierung genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2006 – 2009 ist u.a. die Veräußerung von RWE-Aktien in folgendem Umfang:

2006:	T€ 1.800
2007:	T€ 4.100
2008:	T€ 3.800
2009:	<u>T€ 2.600</u>
gesamt	T€12.300

Der derzeitige Kurs beträgt ca. 57,- €(Stand 05.09.2005).

Ausgehend von dem derzeitigen Kurs bedeutet dies, dass zur Erfüllung des Haushaltssicherungskonzeptes folgende Stückzahl von Aktien veräußert werden muss:

2006	31.579 Stück RWE-Aktien
2007	71.930 Stück RWE-Aktien
2008	66.667 Stück RWE-Aktien
2009	<u>45.614 Stück RWE-Aktien</u>
gesamt	215.790 Stück RWE-Aktien.

Das HSK ist auf das derzeitige Haushaltsrecht abgestellt. Hiernach ist der Haushaltsausgleich erreicht, wenn die Einnahmen die Ausgaben decken. Auch die Veräußerung von Vermögen führt zu Einnahmen, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden können.

Der Kreis beabsichtigt, spätestens 2008 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umzustellen, das kommunale Rechnungswesen unterliegt dann den Regeln der doppelten Buchführung.

Der Haushaltsausgleich bemisst sich im NKF danach, ob Aufwand und Ertrag, die im so genannten Ergebnisplan dargestellt werden, innerhalb eines Jahres ausgeglichen sind. Die Veräußerung von Vermögen führt lediglich insoweit zu Erträgen, als Verkaufserlöse über dem bilanzierten Wert erzielt werden können. Für die RWE-Aktien bedeutet dies, dass bei ihrer Veräußerung der bereits in der Bilanz enthaltene Kurswert (bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind börsennotierte Aktien mit dem Tiefstwert der letzten 12 Wochen anzusetzen) nicht zum Ertrag führt und somit nicht zum Haushaltsausgleich beiträgt.

Erläuterungen:

1. Veräußerung von RWE-Aktien

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Haushaltssicherungskonzeptes ist es erforderlich, in den Jahren 2006 - 2009 RWE-Stammaktien in dem o.g. erforderlichen Umfang zu veräußern.

Da die Aktien zur Zeit noch in die RSVG eingelegt sind, ist es erforderlich, dass die Aktien zunächst von der RSVG an den Kreis rückübertragen werden, damit der Kreis dann wiederum die Aktien veräußern und den Aktienertag in seinem Haushalt generieren kann.

Zwischen der RSVG und dem Kreis wird – wie unter fremden Dritten – ein Kaufvertrag über den Erwerb der Aktien abgeschlossen, in dem auch ein Kaufpreis für die Aktien vereinbart wird.

Da eine „Barzahlung“ an die RSVG indes nicht gewollt ist, würde die RSVG den Kaufpreis mit einer vorzunehmenden Ausschüttung des Bilanzgewinnes verrechnen. Der Ausweis eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns kann durch Auflösung der Kapitalrücklage in erforderlicher Höhe erfolgen.

Die Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der RSVG werden angewiesen, diesem Verfahren zuzustimmen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Übertragung als auch die Veräußerung keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer auslösen.

Die Verwaltung hat hierzu eine entsprechende Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG, Krefeld, eingeholt, in der bestätigt wird, dass Übertragung und Veräußerung der RWE-Aktien

- körperschaftsteuerfrei ist und
- bis zur Höhe des jährlichen Gewerbesteuerverlustes (in 2003 betrug der Gewerbesteuerverlust ca. 11.800 T€) zzgl. eines Gewerbesteuerverlustvortrages von 1.000 T€ eine Veräußerung auch nicht der Gewerbesteuer unterliegt (steuerpflichtig wäre die Differenz zwischen dem Buchwert der Aktien iHv 33,86 Euro und dem aktuellen Kurswert bei der Veräußerung; d.h. bei einem Kurswert von 57 Euro beträgt der steuerpflichtige Ertrag 23,14 Euro, so dass beispielsweise im Jahr 2003 insgesamt 553.155 Stück Aktien steuerfrei hätten veräußert werden können ($12.800 \text{ T€} : 23,14 \text{ €/Stück} = 553.155 \text{ Stück Aktien}$), sowie
- auch die anschließende Veräußerung durch den Rhein-Sieg-Kreis keiner steuerlichen Belastung unterliegt.

Soweit eine Veräußerung erfolgt, sollten dabei die nicht gebundenen Aktien verwendet werden.

Darüber hinaus steigt der Kurs der RWE-Aktien seit mehreren Monaten kontinuierlich. Soweit aus diesem Grund Aktien veräußert werden sollen, sind zum einen die gewerbesteuerlichen Grenzen zu beachten. Zum anderen sollte der Kreis versuchen, eine Aktienveräußerung mit anderen verkaufsbereiten Anteilseignern zu koordinieren, um den Verkaufspreis durch Paketzuschläge und evtl. sogar Besserungsscheine zu optimieren. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich die zukünftigen Jahresergebnisse der RSVG entsprechend um die sonst aus den Aktien resultierenden Dividendenerträgen verschlechtern. Die zuletzt ausgeschütteten Dividenden beliefen sich auf 1,50 €(brutto) je RWE-Aktie.

2. Ertragsoptimierung

Die Finanzmärkte bieten zur Optimierung der Aktienerträge ein so genanntes **Optionsgeschäft** an. Hierbei erhält man durch den Verkauf von Optionen eine Prämienzahlung dafür, dass der Vertragspartner zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von RWE-Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Basispreis) abkaufen darf.

Von diesem Recht wird der Vertragspartner naturgemäß nur dann Gebrauch machen, wenn der Kurs der RWE-Aktien zu diesem Zeitpunkt über dem vereinbarten Basispreis liegt, da er die Aktien sonst über die Börse günstiger erwerben könnte.

Die Chance besteht darin, dass auf jeden Fall die Optionsprämie – zusätzlich zu dem Dividendenertrag – vereinbart wird.

Liegt der Kurs der Aktie bei Ablauf des Vertrages unter dem Basispreis, zu dem der Vertragspartner die Aktie abkaufen kann, wird er von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch machen; die Aktien bleiben somit im Bestand. Liegt der Kurs der Aktie bei Ablauf des Vertrages über dem Basispreis, wird der Vertragspartner von seinem Ankaufsrecht Gebrauch machen und der Kreis wäre dann verpflichtet, die Aktien zu dem vereinbarten Basispreis zu verkaufen. Die Prämie wird gleichermaßen vereinnahmt.

Zu letzten Sitzung des Finanzausschusses sind Angebote für eine Veroptionierung eingeholt worden. Danach wären folgende Prämien zur Realisieren.

Laufzeit 1 Jahr bis 0,56 €/Aktie
Laufzeit 2 Jahre bis 1,36 €/Aktie
Laufzeit 5 Jahre bis 2,93 €/Aktie

Sollte sich der Finanzausschuss für den Abschluss eines Optionsgeschäftes aussprechen, würden zur Kreistagssitzung verbindliche Angebote eingeholt.

Seitens des VKA ist das Optionsgeschäft auch für die gebundenen Aktien zulässig, wenn ein Basispreis 20% über dem aktuellen Kurs, mindestens jedoch 50,- € vereinbart wird und es sich um eine europäische Option (d.h. Ausübung der Option nur am Laufzeitende) handelt.

Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgt zur Zeit.